

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Deutsch

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin

Prof. Dr. Tanja Brühl

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)	12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	13

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt. Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Deutsch vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Deutsch wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),

Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrarbeit

Die Dauer der Aufsichtsrarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsrarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Die Gesamtnote des Faches Deutsch wird aus den 4 Modulnoten 02-25-1016, 02-25-1017, 02-25-1024 und 02-25-1022 gebildet.

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Fach Deutsch

Lehramt an Gymnasien (LaG)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		CP gesamt	Semester										
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status		Lehrform	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.									
Prüfungsform:	H = Hausarbeit, K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)									
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	GK = Grundkurs; TU = Tutorium; PS = Proseminar; S = Seminar; PK = Praktikum																				
CP:	Leistungspunkte																				
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																					
Themenbereich Fachwissenschaft Deutsch										X	60										
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)								8		X	20										
02-25-1101	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium					X	0	4	o	X	10										
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK		5									
02-25-1101-tt	Tutorium Grundkurs Sprachwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU		5									
02-25-1102	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium					X	0	4	o	X	10										
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK				5							
02-25-1102-tt	Tutorium Grundkurs Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU				5							
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)								8	o	X	20										
02-25-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II					X	0	2	o	X	5										
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK			5								
02-25-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II					X	0	2	o	X	5										
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK					5						
02-25-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik + Tutorium					X	0	4	o	X	10										
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik	St		K	90	1	X	2	o	GK					5						
02-25-1106-tt	Tutorium Grundkurs Mediävistik		bnb	M/S		0	X	2	o	TU					5						
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								4	o	X	10										
02-25-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft					X	0	2	f	X	5										
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS				5							
02-25-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft					X	0	2	f	X	5										
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS					5						
02-25-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik					X	0	2	f	X	5										
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik		St	H		1	X	2	o	PS						5					
Themenbereich C Vertiefung								4	o	X	10										
02-25-1016	C1 Seminar Sprachwissenschaft I					X	1	2	o	X	5										
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft I	St		H		1	X	2	o	S					5						
02-25-1017	C2 Seminar Literaturwissenschaft I					X	1	2	o	X	5										
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft I	St		H		1	X	2	o	S					5						
Themenbereich D1 Fachdidaktik Deutsch								8	o	X	20										
02-25-1024	D1-1 Sprachdidaktik I					X	1	2	o	X	5										
02-15-1024-se	Sprachdidaktik I	St		H		1	X	2	o	S						5					
02-25-1022	D1-2 Literaturdidaktik I					X	1	2	o	X	5										
02-15-1022-se	Literaturdidaktik I	St		H		1	X	2	o	S						5					
02-25-1042	D1-3 Didaktik Vertiefung (Wähle 2 Seminare aus 4)					X	0	4	o	X	10										
02-15-1025-se	D1-3-1 Sprachdidaktik II		St	M/S		1	X	2	f	S							5				
02-15-1023-se	D1-3-2 Literaturdidaktik II		St	M/S		1	X	2	f	S								5			
02-15-1043-se	D1-3-3 Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		St	M/S		1	X	2	f	S									5		
02-15-1045-se	D1-3-4 Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache		St	M/S		1	X	2	f	S									5		
Themenbereich D2 Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien								4	o	X	5										
02-25-1044	D2 Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien					X	0	4	o	X	5										
02-15-1027-se	D-2-1 Vorbereitung (Praxisphase III - Teil 1)		bnb	SF		1	X	2	o	S						1					
02-15-1028-pk	D-2-2 Durchführung (Praxisphase III - Teil 2)		bnb	SF		1	X	0	o	PK							2				
02-15-1029-se	D-2-3 Reflexive Nachbereitung		St	SF		1	X	2	o	S								2			
											85	10	5	15	15	15	11	7	7	0	
Modul aus dem Vernetzungsbereich											5										
Gesamtsumme für das Fach Deutsch											90										

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grundwissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	240

Fach 1 85 LP	Fach 2 85 LP	GW 50 LP
Vernetzungsbereich 20 LP		

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

* Hinweis: Studierende des Faches Deutsch können das Modul „Digitalität in der Praxis der Geisteswissenschaften“ entweder im Wahlpflichtbereich des Vernetzungsbereichs studieren oder im Wahlpflichtbereich ihres Faches. Eine doppelte Belegung ist nicht möglich.

v4.0

Stand: 26.02.2020

1.1. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik, Medialität und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. klassische und digitale Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer medialen, methodischen, fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften, darunter auch zu den MINT-Fächern aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin, wie etwa den durch Digitalität entstehenden, neuen medialen und methodischen Entwicklungen selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
 - können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
 - vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
 - sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
 - vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
 - verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
 - kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.
-

1.2. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.3. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.
